



Antrag zum außerordentlichen Parteitag der SPD am 18. Oktober 2008 im Estrel Convention Center, Berlin

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Kein Einsatz der Bundeswehr im Inneren, der eine Änderung des Grundgesetzes erfordert!

Die SPD lehnt den Einsatz der Bundeswehr im Inland über den bisher im Grundgesetz geregelten Rahmen hinaus ab. Der Bundesparteitag fordert die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion auf, eine Änderung des Grundgesetzes zur Neuregelung von Bundeswehreinmärschen im Inneren zu verhindern.

Begründung:

Der Koalitionsausschuss der Bundestagsfraktionen von SPD und CDU/CSU hat sich am 05.10.2008 darüber verständigt, dass über eine Änderung des Art. 35 GG dem Bundesminister für Verteidigung die Möglichkeit gegeben werden soll, bei schweren Unglücksfällen einen Inlandseinsatz von Streitkräften mit militärischen Mitteln anzuordnen. Dies war bislang nur im Wege der Amtshilfe auf Anforderung der Bundesländer, die die Polizeihochheit innehaben, und zur Unterstützung von deren Polizeikräften möglich.

Konkret geht es um folgende Formulierungen:

Art 35 GG (bisheriger Text)

„(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Be-

kämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.“

Ergänzt werden soll laut Gesetzentwurf:

«(4) Reichen zur Abwehr eines besonders schweren Unglücksfalls polizeiliche Mittel nicht aus, kann die Bundesregierung den Einsatz von Streitkräften mit militärischen Mitteln anordnen. Soweit es dabei zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, kann die Bundesregierung den Landesregierungen Weisungen erteilen. Maßnahmen der Bundesregierung nach den Sätzen 1 und 2 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates im Übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

(5) Bei Gefahr im Verzug entscheidet der zuständige Bundesminister. Die Entscheidung der Bundesregierung ist unverzüglich nachzuholen.»

Eine Ergänzung des Art 35 wird aus den folgenden Gründen abgelehnt.

1. Der Einsatz der Bundeswehr im Innern ist in hinreichendem Maße in dem bisherigen Art. 35 GG geregelt. Die Bundeswehr kann zur Unterstützung der Polizei eingesetzt werden, wenn im Katastrophenfall oder in einem besonders schweren Unglücksfall die Polizeikräfte der Länder und der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen. Auch darf die Bundeswehr der Polizei im Rahmen der Amtshilfe Logistik wie schweres Gerät zur Verfügung stellen oder ihr Hilfe leisten, wenn beispielsweise die Einsatzkräfte nicht rechtzeitig zur Stelle sein können.

Ob bei den Fluten an Elbe und Oder, beim Hochwasser 1962 in Hamburg, selbst bei der Suche nach Vermissten mit Infrarotkameras aus dem Flugzeug - immer konnte die Bundeswehr verfassungs- und gesetzeskonform die notwendige Hilfe leisten.

2. Mit der Grundgesetzänderung soll auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 2006 reagiert werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte damals das Luftsicherheitsgesetz und die darin vorgesehene Möglichkeit des Abschusses eines Flugzeuges bei terroristischen Akten für verfassungswidrig erklärt und zwar wegen Verstoßes gegen Artikel 1 GG.

Der Abschuss von Flugzeugen aber bliebe auch bei einer Änderung von Art 35 GG verboten. Das Töten unbeteiligter Passagiere verstößt gegen das Grundrecht auf Leben in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie. Selbst bei ‚nur‘ mit Terroristen besetzten oder unbesetzten Flugkörpern, würde ein Abschuss im Hinblick auf die Gefährdung

von Zivilpersonen am Boden eine nach Art. 1 GG verbotene Abwägung Leben gegen Leben voraussetzen.

Der Einsatz von Tornados der Bundeswehr zur Überwachung der Demonstranten im vergangenen Jahr in Heiligendamm war verfassungswidrig, weil diese Demonstration kein „besonders schwerer Unglücksfall“ im Sinne des Artikels 35 war, ein auch nach einer Grundgesetzänderung fortbestehender Umstand. (Der Tornadoflug war aber auch nicht erforderlich und verstieß insofern schon gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)

3. Das Bundesverfassungsgericht hat aber auch erklärt, dass ein schwerer Unglücksfall im Sinne des Art 35 GG auch dann vorliegt, wenn ein gefährliches Ereignis von Dritten zielgerichtet herbeigeführt wird. Es muss sich also nicht um ein Unglücksereignis im engeren Sinn, wie z.B. einen Reaktorunfall oder eine Naturkatastrophe handeln, die Vorschrift erfasst auch terroristische Handlungen.

Vor dem Hintergrund dieser weitgehenden Auslegung des Begriffes „schwerer Unglücksfall“ durch das Bundesverfassungsgericht besteht somit schon jetzt die theoretische (aber vor dem Hintergrund unserer Geschichte auch erschreckende) Möglichkeit, die Bundeswehr in einer nicht abschätzbaren Vielzahl anderer Fälle im Inland einzusetzen.

Der wie auch immer gelagerte „Unglücksfall“ (oder eben Anschlag) müsste nach dem geplanten Gesetzesentwurf zudem nicht etwa bereits eingetreten sein oder zumindest unmittelbar drohen; es soll genügen, dass die Polizei Indizien für einen zukünftigen Anschlag hat.

4. Würde das Grundgesetz in Art 35 in der oben zitierten Weise geändert, bedeutete dies zudem, dass die klare Trennung zwischen Polizei und Bundeswehr aufgegeben würde. Das Grundgesetz unterscheidet eingedenk der Erfahrungen aus dem Dritten Reich sehr genau zwischen den Aufgaben der Landesverteidigung und denen der inneren Sicherheit. Die klare Abgrenzung der Zuständigkeiten von Polizei, Bundesgrenzschutz und Bundeswehr muss im Sinne einer effizienten und effektiven Gefahrenabwehr erhalten bleiben. Die Bundeswehr sollte sich auf ihre eigenen Aufträge konzentrieren.

Zu keinem Zeitpunkt dürfen militärische Stellen aus eigener Macht entscheiden, was zur Gewährleistung der inneren Sicherheit erforderlich ist. Die bislang im Grundgesetz festgeschriebene Weisungsbefugnis der Polizei gegenüber den angeforderten Streitkräften muss unbedingt erhalten bleiben. Innere Sicherheit ist Sache der Polizei, nicht des Militärs. Das Militär ist keine Hilfspolizei, solange es eine gut funktionierende Polizei gibt; und die gibt es in Deutschland.

5. Es ist nicht zu erkennen, warum und inwieweit die innere Sicherheit wegen terroristischer Bedrohungen erweiterter Instrumente und insbesondere spezifisch militärischer Waffen der Bundeswehr bedürfte.

Die neue Initiative der Union lässt offen, welche militärischen Waffen der Bundeswehr zu welchem Zweck auch für den Einsatz im Inneren verfügbar gemacht werden sollen.

Auffallend ist, dass die geplante Neuregelung die von der SPD einst geforderte Einschränkung, die Bundeswehr dürfe nur zur Abwehr von Gefahren aus dem Luftraum und von See her eingesetzt werden, nicht mehr enthält. Jetzt soll auch der Fall erfasst werden, dass Terroristen vom Boden aus agieren, also zum Beispiel einen Bahnhof in die Luft sprengen wollen. Soll die Polizei künftig im Fall einer Terrorwarnung gegen einen Staatsbesuch auch Panzer anfordern können, etwa um Demonstranten in Schach zu halten, die die Polizeimaßnahmen zum Schutz der Gäste behindern?

In unserem Hamburger Grundsatzprogramm haben wir gemeinsam festgelegt:

„Der Rechtsstaat hat für Sicherheit zu sorgen. In Deutschland wird diese bedroht durch Kriminalität, auch organisierte und international vernetzte, durch Extremisten und Terroristen. Wir bekämpfen sie mit den Mitteln des Rechtsstaates. Unmittelbar verantwortlich dafür sind Polizei und Justiz. Den Einsatz der Bundeswehr im Inneren lehnen wir ab. Wer sich gegen die Feinde des Rechtsstaates behaupten will, darf die Prinzipien des Rechtsstaates niemals aufgeben.“